

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES, KANTONALER SOZIALDIENST

FRAGEBOGEN-AUSZUG

Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002; Änderung; freiwillige Anhörung der Gemeinden

Details

Datum des Auszugs

18.01.2022 09:32

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002; Änderung; Übernahme der revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom 1. Januar 2021, Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen, Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung sowie Definition eines kostenintensiven Unterstützungsfalls (Teilpooling); freiwillige Anhörung der Gemeinden

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 29. November 2021 bis am 31. Januar 2022.

Inhalt

Die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) soll aus verschiedenen Gründen revidiert werden. Betroffen sind die folgenden vier Themenbereiche: Die Übernahme der per 1. Januar 2021 revidierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien; Teil A), die Rückerstattung (Teil B), die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung (Teil C) sowie das Teilpooling (Teil D). Den vier erwähnten Themenbereichen ist gemeinsam, dass eine entsprechende Verordnungsänderung die für die Sozialhilfe zuständigen Gemeinden massgeblich betreffen würde. Daher werden die Gemeinden vorgängig zu entsprechenden Verordnungsänderungen konsultiert.

Die revidierten SKOS-Richtlinien sind verfügbar unter <https://rl.skos.ch>.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales
Dr. Lorianne Mérillat
Leiterin Sektion Öffentliche Sozialhilfe
Kantonaler Sozialdienst
062 835 29 91
loranne.merillat@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird elektronisch durchgeführt. Wenn das elektronische Einreichen Ihrer Stellungnahme aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie diese postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Gesundheit und Soziales
Kantonaler Sozialdienst
Sektion Öffentliche Sozialhilfe
Dr. Lorianne Mérillat
Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau
E-Mail: sozialhilfe@ag.ch

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben

Name der Gemeinde	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste
Vorname	Bühler
Nachname	Eva
E-Mail	info@vags.gemeinden-ag.ch
	info@vags.gemeinden-ag.ch

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Teil A: Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2021

Vgl. Teil A des Anhörungsberichts.

Variante 1: Die revidierten SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2021 werden im Kanton Aargau übernommen und deren Kerngehalt als verbindlich erklärt. Die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) wird entsprechend angepasst. Zudem wird der Grundsatz, wonach die SKOS-Richtlinien über die Bemessung im engen Sinn hinaus auch für die Ausgestaltung der Sozialhilfe Gültigkeit haben, in die SPV aufgenommen. Die im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) sowie in der SPV bestehenden kantonalen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien bleiben erhalten.

Die Regelungen zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen sowie die Teuerungsanpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt sind nicht Gegenstand dieser Variante.

Variante 2: Die revidierten SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2021 werden im Kanton Aargau nicht übernommen und nicht als verbindlich erklärt. Die SPV wird entsprechend nicht angepasst und es wird weiter in § 10 Abs. 1 SPV auf die Richtlinien der SKOS für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe mit den bis zum 1. Januar 2017 ergangenen Änderungen verwiesen. Die im SPG sowie in der SPV bestehenden kantonalen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien bleiben erhalten.

Die Regelungen zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen sowie die Teuerungsanpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt sind nicht Gegenstand dieser Variante.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat favorisiert Variante 1.

Mit welcher der Varianten bezüglich der Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2021
- Variante 2: Status quo: Keine Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2021
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Teil B: Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2021 für den Bereich der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Vgl. Teil B Ziff. 3.1 des Anhörungsberichts.

Die Beantwortung dieser Frage soll unabhängig von den nachfolgenden Fragen 3 bis 13 zur Rückerstattung erfolgen, da auch mit einer Übernahme der SKOS-Richtlinien für den Bereich der Rückerstattung die Möglichkeit abweichender Regelungen erhalten bleibt.

Variante 1: In der SPV wird neu explizit geregelt, dass die SKOS-Richtlinien auch für den Bereich der Rückerstattung gelten. Diese Bindungswirkung gilt überall dort, wo das kantonale Recht keine anderslautenden Vorgaben macht. Die aktuellen kantonalen Regelungen beziehungsweise Abweichungen bleiben bestehen oder werden bei Bedarf weiterentwickelt.

Variante 2: Die SKOS-Richtlinien gelten nicht für den Bereich der Rückerstattungen. Für diesen Bereich gelten ausschliesslich kantonale Vorgaben. Die heutigen Regelungen werden beibehalten oder bei Bedarf weiterentwickelt.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat favorisiert Variante 1.

Mit welcher der Varianten bezüglich der Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien für den Bereich der Rückerstattung sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Grundsätzliche Übernahme der SKOS-Richtlinien für den Bereich der Rückerstattung
- Variante 2: Status quo: Keine Übernahme der SKOS-Richtlinien für den Bereich der Rückerstattung
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Der VAGS spricht sich für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit im Bereich der Sozialhilfe aus. Jedoch muss die Möglichkeit für individualisierte Lösungen sein. Aus diesem Grund spricht sich der VAGS gegen die gesetzliche Verankerung von einzelnen Rückerstattungsdetails aus. Der VAGS regt jedoch an, dass für vermehrte Rechtsgleichheit im Bereich der Rückerstattung im Handbuch Soziales Praxishilfe aufgeschaltet werden sollen, um die Gemeinde für individualisierte Lösungen (z.B. Erlassmöglichkeit etc.) zu sensibilisieren.

Frage 3

Teil B: Rückerstattung aus Einkommen: Höhe

Vgl. Teil B Ziff. 3.2.1 des Anhörungsberichts.

Variante 1: Die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen bleibt weiterhin möglich. Die Berechnung der Rückerstattung aus Einkommen erfolgt neu gemäss den SKOS-Richtlinien (vgl. Berechnungstabelle Ziff. 3.2.1).

Variante 2: Die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen bleibt weiterhin möglich. Die Berechnung der Rückerstattung aus Einkommen erfolgt wie bisher gemäss den Bestimmungen der SPV (vgl. Berechnungstabelle Ziff. 3.2.1). Diese Variante entspricht der aktuellen Rechtslage im Kanton Aargau.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Positionierung zu den Varianten.

Mit welcher der Varianten bezüglich der Höhe der Rückerstattung aus Einkommen sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Berechnung der Rückerstattung aus Einkommen gemäss SKOS-Richtlinien
- Variante 2: Status quo: Berechnung der Rückerstattung aus Einkommen gemäss aktuellen Bestimmungen der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Beim betriebsrechtlichen Existenzminimum beträgt der Lebensunterhalt bei einer Einzelperson CHF 1'200. Weshalb soll bei Sozialhilfe-Schulden eine andere Berechnung mit deutlich höheren Pauschalbeträgen gelten als bei anderen Schulden?

Frage 4

Teil B: Rückerstattung aus Einkommen: Beginn

Vgl. Teil B Ziff. 3.2.2 des Anhörungsberichts.

Variante 1: Die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen wird – gemäss Erläuterungen zu den SKOS-Richtlinien – frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht.

Variante 2: Zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen werden weiterhin keine Vorgaben gemacht.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Positionierung zu den Varianten.

Mit welcher der Varianten bezüglich des Beginns der Rückerstattung aus Einkommen sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Rückerstattung frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende (gemäss Erläuterungen zu den SKOS-Richtlinien)
- Variante 2: Status quo: Keine Vorgaben zum Zeitpunkt der Rückerstattung
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Kann auch kontraproduktiv sein. Direkt nach der Ablösung aus der Sozialhilfe kann die Rückerstattung aufgrund des reduzierten Lebensstandards während dem Sozialhilfebezug leichter fallen, als nach einem Jahr, in welchem allenfalls bereits wieder ein gehobener Lebensstandard erreicht wurde. Es soll hier keine gesetzl. Regelung geben, sondern im Einzelfall entschieden werden können.

Frage 5

Teil B: Rückerstattung aus Einkommen: Dauer

Vgl. Teil B Ziff. 3.2.3 des Anhörungsberichts.

Variante 1: Die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen ist – gemäss den SKOS-Richtlinien – zeitlich begrenzt.

Variante 2: Status quo: Zur Zeitdauer von Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen werden keine Vorgaben gemacht.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Positionierung zu den Varianten.

Mit welcher der Varianten bezüglich der Dauer der Rückerstattung aus Einkommen sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Rückerstattungsdauer ist begrenzt (gemäss SKOS-Richtlinien)
- Variante 2: Status quo: Keine Vorgaben zur Dauer der Rückerstattung
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Es braucht nicht für alle gesetzliche Vorgaben, bei denen der Handlungsspielraum, um auf einzelne Fälle einzugehen, wegfällt. Die Rückerstattungsfälle werden allesamt einzeln geprüft. Dabei entstehen individuelle Lösungen, bei denen, soweit möglich und verhältnismässig, auf die Bedürfnisse aller Beteiligten eingegangen wird.

Frage 6

Teil B: Rückerstattung aus Vermögen: Vermögensfreibeträge

Vgl. Teil B Ziff. 3.3.1 des Anhörungsberichts.

Variante 1: Die Vermögensfreibeträge der SKOS-Richtlinien von Fr. 30'000.– für Einzelpersonen, Fr. 50'000.– für Ehepaare und eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Fr. 15'000.– für jedes minderjährige Kind werden übernommen.

Variante 2: Die aktuellen Vermögensfreibeträge von Fr. 5'000.– für eine Person und maximal Fr. 15'000.– für eine Unterstützungseinheit werden beibehalten.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Positionierung zu den Varianten.

Mit welcher der Varianten bezüglich der Vermögensfreibeträge sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Vermögensfreibeträge gemäss SKOS-Richtlinien werden übernommen
- Variante 2: Status quo: die aktuellen Vermögensfreibeträge werden beibehalten
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Sozialhilfegelder sind Steuergelder. Sollte sich eine Person nach dem Sozialhilfebezug finanziell wieder soweit erholt haben, dass sie Vermögen ansparen kann, dann sollen die bezogenen Sozialhilfegelder auch wieder zurückerstattet werden. Ein finanzielles Polster von CHF 5'000 deckt Unvorhergesehenes für eine Einzelperson ab. Ein grösseres Polster kann aus dem Solidaritätsgedanken heraus nicht gerechtfertigt werden.

Frage 7

Teil B: Rückerstattung aus Vermögen: Mittel der gebundenen Vorsorge: Praxis der Gemeinden

Vgl. Teil B Ziff. 3.3.2 des Anhörungsberichts.

Verlangt Ihre Gemeinde Rückerstattungen aus Mitteln der gebundenen Vorsorge (Altersvorsorge der 2. Säule und der Säule 3a)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja, Rückerstattungen aus Mitteln der gebundenen Vorsorge werden verlangt
- Nein, es werden keine Rückerstattungen aus Mitteln der gebundenen Vorsorge verlangt

Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Der VAGS ist keine Gemeinde und kann dementsprechend diese Frage nicht beantworten.

Frage 8

Teil B: Rückerstattung aus Vermögen: Mittel der gebundenen Vorsorge

Vgl. Teil B Ziff. 3.3.2 des Anhörungsberichts.

Variante 1: In der SPV wird die Unzulässigkeit der Rückerstattung aus Mitteln der gebundenen Vorsorge (Altersvorsorge der 2. Säule und der Säule 3a) explizit festgehalten. Diese Regelung entspricht den Erläuterungen der revidierten SKOS-Richtlinien und der Praxis der überwiegenden Mehrheit der Kantone.

Variante 2: In der SPV wird die Zulässigkeit der Rückerstattung aus Mitteln der gebundenen Vorsorge (Altersvorsorge der 2. Säule und der Säule 3a) explizit festgehalten. Macht die Gemeinde Gebrauch von dieser Möglichkeit, muss sie weiterhin die Freibeträge sowie die Zumutbarkeit der Rückerstattung berücksichtigen.

Variante 3: In der SPV wird die Zulässigkeit der Rückerstattung aus Mitteln der gebundenen Vorsorge (Altersvorsorge der 2. Säule und der Säule 3a) explizit festgehalten. Gleichzeitig soll diese jedoch an Voraussetzungen geknüpft werden. Dies mit dem Ziel, dass keine Rückerstattung aus Mitteln der gebundenen Vorsorge verlangt werden kann, wenn die betroffene Person aufgrund der Rückerstattung zukünftig Ergänzungsleistungen beziehen muss.

Sollte das Bundesgericht im hängigen Verfahren die Rückerstattung aus Mitteln der gebundenen Vorsorge als unzulässig erachten, werden die Varianten 2 und 3 hinfällig.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat favorisiert Variante 1.

Mit welcher der Varianten bezüglich der Rückerstattung aus Mitteln der gebundenen Vorsorge sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Unzulässigkeit der Rückerstattung aus Mitteln der gebundenen Vorsorge (gemäss SKOS-Richtlinien)
- Variante 2: Status quo: Zulässigkeit der Rückerstattung aus Mitteln der gebundenen Vorsorge
- Variante 3: Zulässigkeit der Rückerstattung aus Mitteln der gebundenen Vorsorge unter Voraussetzungen
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 24. November 2021 ist die Rückerstattung aus dem Freizügigkeitskapital zwar – so die bisherige Praxis im Aargau – rechtens, doch bei der Durchsetzbarkeit werden die Gemeinden ihre Mühe haben. Denn gemäss Entscheid ist das betreffende Kapital bei Vollstreckung einer Rückerstattungsforderung nur während jeweils einem Jahr und bis zur Höhe einer entsprechenden jährlichen Rente pfändbar. Berechnet wird die pfändbare Quote anhand des betriebsrechtlichen Existenzminimums und unter Beachtung einer erwartbaren, durchschnittlichen Lebenserwartung. Im Endeffekt heisst das, dass die Gemeinden trotz des "positiven" Bundesgerichtsurteils kaum Möglichkeiten haben, an das Geld zu kommen. Unter diesem Aspekt steht die Rückerstattung aus Mitteln der gebundenen Vorsorge in keinem Verhältnis zum Aufwand, der bei der Abklärung und Durchsetzung der Rückerstattung entsteht.

Frage 9

Teil B: Rückerstattungspflichtige Leistungen: Von Minderjährigen und Volljährigen in Ausbildung bezogene Sozialhilfeleistungen

Vgl. Teil B Ziff. 3.4.1 des Anhörungsberichts.

Variante 1: Um die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen und gleichzeitig die Rechtsungleichheit und Fehlanreize zu beseitigen, wird die Ausnahmeregelung der Rückerstattungspflicht auf alle von Kindern und jungen Erwachsenen in Erstausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogenen Sozialhilfeleistungen ausgedehnt. Ob ein Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz hat oder nicht, spielt keine Rolle.

Variante 2: Die aktuelle Handhabung, wonach Leistungen an Minderjährige (mit eigenem Unterstützungswohnsitz) und an Volljährige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr nicht rückerstattungspflichtig sind, wird ausgeweitet. Die Ausnahmeregelung betrifft neben den Leistungen an alle Kinder (mit eigenem Unterstützungswohnsitz) neu auch Leistungen an junge Erwachsene in Erstausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr (bisher 20. Altersjahr).

Variante 3: An der aktuellen Handhabung wird festgehalten. Grundsätzlich sind von der Rückerstattung weiterhin nur die an Minderjährige (mit eigenem Unterstützungswohnsitz) und Volljährige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichteten Leistungen ausgenommen. Der Wortlaut in der SPV wird entsprechend präzisiert.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat favorisiert Variante 1

Mit welcher der Varianten bezüglich der Rückerstattungspflicht für von Minderjährigen und Volljährigen in Ausbildung bezogene Sozialhilfeleistungen sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Keine Rückerstattungspflicht für von Kindern und jungen Erwachsenen in Erstausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogene Sozialhilfeleistungen
- Variante 2: Keine Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeleistungen an Kinder mit eigenem Unterstützungswohnsitz und an junge Erwachsene in Erstausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr

- Variante 3: Status quo: Weiterhin keine Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeleistungen an Minderjährige mit eigenem Unterstützungswohnsitz und an Volljährige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Die elterliche Unterhaltspflicht ist im ZGB verankert. Sollten die Eltern nicht leistungsfähig sein, werden Ausbildungszulagen (Stipendien) gesprochen und in den meisten Fällen sind diese Kinder dann nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen. Bei der Wahl der Variante 2 betrifft es sehr wenig Fälle von jungen Erwachsenen in Erstausbildung vom 20. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die noch mit Sozialhilfe unterstützt werden müssten.

Frage 10

Teil B: Rückerstattungspflichtige Leistungen: Integrationsmassnahmen

Vgl. Teil B Ziff. 3.4.2 des Anhörungsberichts.

Variante 1: Zukünftig sollen alle Leistungen, die zur Förderung der beruflichen oder sozialen Integration erbracht werden, von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sein (gemäss SKOS-Richtlinien).

Variante 2: An der heutigen Regelung, wonach lediglich die Kosten für Beschäftigungsprogramme – nicht aber für weitere Integrationsprogramme – rückerstattungspflichtig sind, wird festgehalten.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat favorisiert Variante 1.

Mit welcher der Varianten bezüglich der Rückerstattungspflicht von Integrationsmassnahmen sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Ausweitung des Verzichts auf Rückerstattung in Bezug auf alle Leistungen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration (gemäss SKOS-Richtlinien)
- Variante 2: Status quo: Ausnahme der Rückerstattungspflicht nur für Beschäftigungsprogramme
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Sozialhilfebeziehende sind im Sinne der Subsidiarität verpflichtet, alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, um weniger oder keine Sozialhilfe mehr zu beziehen. Viele der Integrationsmassnahmen dienen dazu, auf den Integrations- und Bildungsstand einer Person zu kommen, die in der Schweiz die obligatorische Schule absolviert hat. Es kann nicht sein, dass die Kosten für den Ausgleich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch die Sozialhilfe zu begleichen sind. Dieses Problem muss anderweitig angegangen werden.

Frage 11

Teil B: Rückerstattungspflichtige Leistungen: Leistungen zur Deckung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung und Leistungen aus Gründen einer Behinderung

Vgl. Teil B Ziff. 3.4.3 des Anhörungsberichts.

Variante 1: Leistungen zur Deckung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, die zusätzlich zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) geleistet wurden, sowie Leistungen, die aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundsicherung geleistet wurden (situationsbedingte Leistungen im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Gesundheitskosten), werden gemäss SKOS-Richtlinien von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

Variante 2: Status quo: Es werden für Leistungen zur Deckung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung und Leistungen aus Gründen einer Behinderung keine neuen Ausnahmeregelungen von der Rückerstattungspflicht geschaffen.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Positionierung zu den Varianten.

Mit welcher der Varianten bezüglich der Rückerstattungspflicht der erwähnten Leistungen sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Erweiterte Ausnahmen gemäss SKOS-Richtlinien
- Variante 2: Status quo: Keine neuen Ausnahmeregelungen
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Frage 12

Vereinbarung über die Rückerstattung

Vgl. Teil B Ziff. 3.5 des Anhörungsberichts.

Variante 1: Die Möglichkeit eines Teilerlasses von einem Drittel der Rückerstattungsschuld wird rechtlich verankert. Dies soll die betreffenden Personen zur freiwilligen Rückerstattung motivieren.

Variante 2: Auf die Möglichkeit eines Teilerlasses wird verzichtet.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Positionierung zu den Varianten.

Mit welcher der Varianten bezüglich einer Vereinbarung über die Rückerstattung sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Möglichkeit eines Teilerlasses wird rechtlich verankert
- Variante 2: Möglichkeit eines Teilerlasses wird nicht rechtlich verankert
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

In der Praxis werden bereits Teilerlasse/Abschreibungen usw. gemacht. Es muss nicht immer alles gesetzl. geregelt werden, da die individuellen Situationen in der Praxis so nicht geklärt werden können. Diese Regelung lässt zu viele Fragen offen: 1. Wir erleben oft, dass eine Person sich erst im Arbeitsmarkt finden/aufsteigen muss. Am Anfang sind die Löhne noch gering. Teilweise errechnen wir so eine Rückerstattungs-Rate von ~CHF 50/Mnt. In solchen Fällen überlegen wir uns, was nun mehr Sinn macht. Rückerstattung ab sofort mit einer mickrigen Rate oder abwarten, bis sich das Einkommen verbessert und allenfalls CHF 300/Mnt. eingefordert werden können. 2. Was, wenn eine Person auf die Rückerstattung mit einer mickrigen Rate besteht? Kann eine Gemeinde ablehnen, mit dem Verweis, abzuwarten, bis sich die finanziellen Verhältnisse noch mehr verbessern? Wie verhält es sich dann mit der Dauer der Rückerstattung? 3. Teilweise errechnen wir eine Rückerstattungs-Rate und vereinbaren die 60 Monate; der Rest wird dann abgeschrieben. Wir erleben oft, dass Personen tiefere Raten und dafür eine längere Dauer wünschen. Wäre das dann überhaupt möglich? 4. Was, wenn sich die finanziellen Verhältnisse einer Person wieder verschlechtern und die Rückerstattung sistiert oder der Betrag reduziert werden muss? Wie verhält es sich damit der maximal zulässigen Dauer der Rückerstattung? Steht die dann still?

Frage 13

Teil B: Verzicht auf die Rückerstattungsforderung bei Härtefällen

Vgl. Teil B Ziff. 3.6 des Anhörungsberichts.

Variante 1: Die Regelung der revidierten SKOS-Richtlinien wird übernommen und die Möglichkeit eines Verzichts auf die Rückerstattungsforderung bei Härtefällen wird vorgesehen.

Variante 2: Der Status quo wird beibehalten und es wird keine explizite Erwähnung der Möglichkeit eines Verzichts auf die Rückerstattungsforderung bei Härtefällen vorgesehen.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Positionierung zu den Varianten.

Mit welcher der Varianten bezüglich des Verzichts der Rückerstattungsforderung sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Verzicht auf die Rückerstattungsforderung bei Härtefällen gemäss SKOS-Richtlinien
- Variante 2: Status quo: keine explizite Erwähnung der Möglichkeit eines Verzichts auf die Rückerstattungsforderung bei Härtefällen
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Es muss nicht immer alles im Detail gesetzlich geregelt werden. Sollte eine Gemeinde zum Schluss kommen, dass eine " Rückerstattungsforderung aufgrund der gesamten Umstände unbillig oder unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig ist", kann ja bereits jetzt auf eine Rückerstattung verzichtet werden. Der Grossteil der Fälle wird nie Rückerstattung leisten können. Trotzdem werden die Fälle periodisch überprüft und in den wenigsten Fällen kann eine Rückerstattung erfolgen; da muss es nun wirklich keine Sonderregelung zu Härtefällen geben.

Frage 14

Teil C: Anpassung der Höhe des Grundbedarfs an die Teuerung

Vgl. Teil C des Anhörungsberichts (tabellarischer Vergleich der Varianten in Ziff. 3.5)

Variante 1: Der Grundbedarf wird gemäss der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) an die Teuerung **Stand 1. Januar 2022** angepasst und beträgt neu Fr. 1'006.– für einen Einpersonenhaushalt (gemäss SKOS-Richtlinien). Über spätere Anpassungen des Grundbedarfs an die Teuerung kann der Regierungsrat weiterhin in Abweichung der SKOS-Richtlinien bestimmen (gemäss § 10 Abs. 5 lit. b SPV).

Variante 2: Der Grundbedarf wird an die Teuerung **Stand 1. Januar 2020** angepasst und beträgt neu Fr. 997.– für einen Einpersonenhaushalt. Über spätere Anpassungen des Grundbedarfs an die Teuerung kann der Regierungsrat weiterhin in Abweichung der SKOS-Richtlinien bestimmen (gemäss § 10 Abs. 5 lit. b SPV).

Variante 3: Der Grundbedarf wird nicht an die Teuerung angepasst und beträgt weiterhin Fr. 986.– für einen Einpersonenhaushalt.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat favorisiert Variante 1.

Mit welcher der Varianten bezüglich der Anpassung der Höhe des Grundbedarfs an die Teuerung sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Anpassung der Höhe des Grundbedarfs an die Teuerung (Fr. 1'006.–; Stand 1. Januar 2022)
- Variante 2: Anpassung der Höhe des Grundbedarfs an die Teuerung (Fr. 997.–; Stand 1. Januar 2020)
- Variante 3: Status quo: Keine Anpassung der Höhe des Grundbedarfs an die Teuerung (Fr. 986.–)
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Frage 15

Teil D: Definition eines kostenintensiven Unterstützungsfalls (Teilpooling)

Vgl. Teil D des Anhörungsberichts

Variante 1: An der heutigen Auslegung beziehungsweise der Praxis des Kantonalen Sozialdiensts wird festgehalten. Die Sozialhilfekosten von minderjährigen Kindern, die aufgrund einer dauerhaften Platzierung nicht im gleichen Haushalt mit den Eltern wohnen und entsprechend einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben, werden demnach dem Kind zugeordnet und können nicht gemeinsam mit den Sozialhilfekosten der Eltern als Teilpoolingfall angemeldet werden.

Variante 2: Das dauerhaft fremdplatzierte Kind wird für den Bereich des Teilpoolings (und lediglich für diesen) und sofern der Unterstützungswohnsitz des Kindes und derjenige der Eltern in derselben Gemeinde liegen, zukünftig dem Sozialhilfefall der Eltern zugerechnet. Die SPV wird entsprechend revidiert.

Variante 3: Der Lösungsvorschlag, wonach jede einzelne Person als ein Teilpoolingfall angemeldet werden kann, soll weiterverfolgt werden.

Haltung des Regierungsrats: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Positionierung zu den Varianten.

Mit welcher der Varianten bezüglich der Definition eines kostenintensiven Unterstützungsfalls sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Variante 1: Die aktuelle Praxis soll beibehalten werden und keine Praxisanpassung vorgenommen werden
- Variante 2: Die Sozialhilfekosten für fremdplatzierte Kinder sollen künftig dem Teilpooling der Eltern zugerechnet werden, sofern die Unterstützungswohnsitze in derselben Gemeinde liegen
- Variante 3: Jede einzelne Person soll als ein einziger Teilpoolingfall angemeldet werden können
- Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Dabei soll gleich noch die Definition in § 32 Abs. 1 SPV von "innerhalb eines Kalenderjahres" auf "während maximal 12 Monaten" geändert werden.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden freiwilligen Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Wir bitten darum, für solch umfangreiche und wichtige Anhörungen mehr als 60 Tage zu geben oder diese zumindest nicht über die Weihnachtsfeiertage laufen zu lassen.